

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0566/2018/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	10.12.2019	Entscheidung

48. FNP-Änd.; Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abwägung und Beschluss über die Stellungnahme der Landwirtschaftskam

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, den Bedenken der Landwirtschaftskammer NW nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 9.04.2018 bis einschließlich dem 08.05.2018 statt, seitens der Öffentlichkeit gab es keine Rückmeldungen.

Mit Schreiben vom 20.03.2018 hatte die Stadt Radevormwald die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Der Landschaftsverband Rheinland hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme, dessen Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege fürchtet jedoch eine Beeinträchtigung des historischen Kulturlandschaftselementes Hohlweg und bittet, diese bei den weiteren Planungs- und Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Abwägungsrelevant ist von den eingegangenen Schreiben der Träger öffentlicher Belange allein das der Landwirtschaftskammer NW (siehe Anlage).

Die Landwirtschaftskammer NW äußert Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Erweiterung des Autohauses und schreibt von

einer Verkleinerung einer fast 3,0 ha großen Grünlandfläche um mehr als 1,0 ha.

In diesem Fall stellt sich die Sach- und Rechtslage auf den verschiedenen (Planungs-) Ebenen unterschiedlich dar: Auf der Ebene FNP-Darstellung wird durch diese FNP-Änderung 2,09 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt in „Gewerbliche Baufläche“. Für diese „Gewerbliche Baufläche“ besteht allerdings bereits verbindliches Baurecht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40. Weitere 0,3 ha „Gewerbliche Baufläche“ werden, wiederum auf Ebene der FNP-Darstellung geschaffen durch die Überplanung der Darstellung „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ als „Gewerbliche Baufläche“.

Eine tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsfläche wird maximal im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung unterhalb der Darstellungsschärfe des Flächennutzungsplanes stattfinden können. Auf die Planungsebene Bebauungsplan bezieht sich auch die Anregung der Landwirtschaftskammer NW, den Ausgleich von Eingriffen im Plangebiet oder über ein geeignetes Ökokonto zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bedenken der Landwirtschaftskammer NW nicht zu folgen.

Anlage:

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, eingegangen am 18.04.2018